

## Revisionen

# ALV-Ausgabe 2020

Stand: 1. Juli 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
178	AVAM-V [BKSv]	26.02.2020	01.01.2020	2020 817
179	AVIV	13.03.2020	13.03.2020	2020 779
180	AVIV	20.03.2020	21.03.2020	2020 875
181	AVIV	08.04.2020	09.04.2020	2020 1202
181a	AVIV	20.01.2021	01.09.2020	2021 16
182	AVIV	01.07.2020	01.09.2020	2020 2875
183	AVIV	26.08.2020	01.09.2020	2020 3611
184	AVIG	25.09.2020	26.09.2020	2020 3847
185	ATSG	21.06.2020	01.01.2021	2020 5137
186	ATSV	18.11.2020	01.01.2021	2020 5149
187	AVIG [ATSG]	21.06.2020	01.01.2021	2020 5148
188	AVIG	19.03.2021	01.01.2021	2021 153
189	AVIV	18.12.2020	01.01.2021	2020 6449
190	V Arbeitslose	29.01.2020	01.01.2021	2020 609
191	AVIG	19.03.2021	20.03.2021	2021 154
192	AVIV	19.03.2021	01.04.2021	2021 169
193	AVIG	19.06.2020	01.07.2021	2021 338
194	AVIV	26.05.2021	01.07.2021	2021 339

## Notverordnung

V vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033)

## ATSG

Die Änderungen<sup>185</sup> aufgrund der ATSG-Reform 2021 sind in der Textausgabe 2020 bereits berücksichtigt.

## ATSV

### Art. 1 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB, so werden die Geldleistungen der Beistandin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt.<sup>186</sup>

<sup>1bis</sup> Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beistandin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beistandin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Erwachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beistandin oder den Beistand anordnet.<sup>186</sup>

### Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c

<sup>1</sup> Rückerstattungspflichtig sind:

- b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beistandin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;<sup>186</sup>
- c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beistandin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.<sup>186</sup>

### Art. 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Es trifft hierfür die nötigen Vereinbarungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen.<sup>186</sup>

**Art. 16**<sup>186</sup> Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

*Gliederungstitel nach Art. 17*

### **3a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen**

**Art. 17a–17k** <sup>186</sup>

→ AS 2020 5150 ff.

*Gliederungstitel vor Art. 18*

### **4. Kapitel: Übrige Bestimmungen**

**Art. 18** <sup>186</sup> Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe  
(Art. 32 ATSG)

<sup>1</sup> Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten, wenn:

- a. auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und
- b. die Gesetzgebung zu einer Sozialversicherung dies ausdrücklich vorsieht.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.

**Art. 18a** <sup>186</sup> Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).

*Art. 18b*

Bisheriger Art. 18a

## **AVIG**

*Art. 10 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die arbeitssuchende Person gilt erst dann als ganz oder teilweise arbeitslos, wenn sie sich zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat. <sup>193</sup>

*Art. 17 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung anmelden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen. <sup>193</sup>

<sup>2bis</sup> Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung wird durch die zuständigen Behörden nach den Artikeln 85 und 85b bearbeitet. <sup>193</sup>

*Art. 35 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens sechs Abrechnungsperioden befristet verlängern, wenn:

- a. die Anzahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als sechs Monate zuvor; und
- b. die Arbeitsmarktprognosen des Bundes für die folgenden zwölf Monate keine Erholung erwarten lassen. <sup>193</sup>

<sup>3</sup> Für eine anschließende befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer genügt als einzige Voraussetzung die nach Absatz 2 Buchstabe b. <sup>193</sup>

*Art. 36 Abs. 1 erster Satz und 5*

<sup>1</sup> Ein Arbeitgeber, der für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend machen will, muss dies mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit voranmelden. <sup>193</sup> ...

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt das Voranmeldeverfahren. <sup>193</sup>

*Art. 40*

*Aufgehoben* <sup>193</sup>

*Art. 41 Abs. 1, 2 und 5*

*Aufgehoben* <sup>193</sup>

*Art. 49*

*Aufgehoben* <sup>193</sup>

*Art. 53 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Meldeverfahren. <sup>193</sup>

*Art. 83 Abs. 1 Bst. i und o sowie 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Ausgleichsstelle:

- i. *Aufgehoben* <sup>193</sup>
- o. *Aufgehoben* <sup>193</sup>

<sup>1bis</sup> Die Ausgleichsstelle betreibt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für statistische Zwecke Informationssysteme für folgende Dienste:

- a. Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- b. öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 35 Abs. 1 Bst. a AVG);
- c. Analyse von Arbeitsmarktdaten;

- d. Betrieb der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen für die in Artikel 96c Absatz 1<sup>quater</sup> genannten Personen;
- e. Betrieb der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 Abs. 1 Bst. b AVG).<sup>193</sup>

#### *Art. 85f Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes und nach Artikel 35a Absatz 1 AVG gewährt werden, sofern:<sup>193</sup>

#### *Art. 88 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Entstehen durch den versuchten oder vollendeten missbräuchlichen Bezug von Leistungen Mehrkosten im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle, so sind diese von den Arbeitgebern zu tragen.<sup>187</sup>

Diese Änderung ist in der Textausgabe 2020 bereits berücksichtigt.

#### *Art. 90a Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Bund leistet in den Jahren 2020 und 2021 jeweils einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds. Die Gesamtsummen der ausserordentlichen Beiträge für die Jahre 2020 und 2021 bemessen sich nach den Aufwendungen für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des jeweiligen Jahres.<sup>191</sup>

<sup>4</sup> Ist vorauszusehen, dass der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende des Jahres 2021 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschreiten wird, und ist diese Überschreitung auf die Covid-19-Epidemie zurückzuführen, so kann der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds leisten.<sup>184</sup>

Abs. 3 in Kraft vom 20. März 2021 bis 31. Dezember 2021.

Abs. 4 in Kraft vom 26. September 2020 bis 31. Dezember 2022.

#### *Art. 96c Sachüberschrift, Abs. 1–2<sup>ter</sup>*

##### Zugriff auf von der Ausgleichsstelle betriebene Informationssysteme<sup>193</sup>

<sup>1</sup> Die Arbeitslosenkassen haben Zugriff auf das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a) zur Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.<sup>193</sup>

<sup>1bis</sup> Die Stellen, die Zugriff auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b) haben, sowie Personen und Stellen, die einen gesicherten Zugriff auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. e) haben, sind in Artikel 35 Absätze 3 und 3<sup>ter</sup> AVG aufgeführt.<sup>193</sup>

<sup>1ter</sup> Die folgenden Stellen haben Zugriff auf das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. c), um die erforderlichen Leistungs- und Führungskennzahlen zu erhalten:

- a. die kantonalen Amtsstellen (Art. 85);
- b. die RAV (Art. 85b);
- c. die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 85c);
- d. die Arbeitslosenkassen (Art. 77 und 78).<sup>193</sup>

<sup>1quater</sup> Folgende Personen können sich auf der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d) registrieren:

- a. versicherte Personen für die Anmeldung, für die Geltendmachung von Leistungen und zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 17;
- b. arbeitssuchende Personen für die Anmeldung und die Beratung durch das RAV;
- c. Arbeitgeber für die Geltendmachung von Leistungen nach den Artikeln 31 und 42 sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 88 Absatz 1.<sup>193</sup>

#### <sup>2</sup> *Aufgehoben*<sup>193</sup>

<sup>2bis</sup> Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des AVG notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup>) und den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.<sup>193</sup>

#### <sup>2ter</sup> *Aufgehoben*<sup>193</sup>

#### **Art. 96d**<sup>193</sup> Zugriff auf das Einwohnerregister

Die Durchführungsstellen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen mittels Abrufverfahren auf das Einwohnerregister zugreifen, um den Wohnort der versicherten Personen zu überprüfen, sofern das kantonale Recht sie dazu ermächtigt.

#### *Art. 97a Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> und c<sup>bis</sup> sowie 8*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a<sup>bis</sup>. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;<sup>193</sup>
- c<sup>bis</sup>. den kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung an diese vorsieht;<sup>193</sup>

<sup>8</sup> Die Datenbekanntgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.<sup>193</sup>

#### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021*<sup>188</sup>

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

Diese Übergangsbestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des ÜLG (voraussichtlich am 1. Juli 2021).

# AVIV

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «SECO» ersetzt durch «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **Erster Titel: Anwendbarkeit des ATSG**<sup>194</sup>

**Art. 1**<sup>194</sup>            Elektronischer Verkehr mit Behörden  
(Art. 55 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG; Art. 1 AVIG)

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup> ATSG gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden.

<sup>2</sup> Der elektronische Verkehr erfolgt bis zum Einspracheentscheid über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d AVIG).

*Art. 1a*

*Bisheriger Art. 1*<sup>194</sup>

*Art. 1a Sachüberschrift*

Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen<sup>194</sup>  
(Art. 1 Abs. 3 AVIG)

*Art. 2*

*Bisheriger Art. 1a*<sup>194</sup>

*Art. 2a*

*Bisheriger Art. 2*<sup>194</sup>

*Gliederungstitel vor Art. 18*

## **2. Abschnitt: Anmeldung, Beratung und Kontrolle**<sup>194</sup>

*Art. 18 Sachüberschrift, Abs. 1–3 und 5*

Örtliche Zuständigkeit<sup>194</sup>  
(Art 17 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> AVIG)

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und die anschliessenden Beratungs- und Kontrollgespräche ist die Amtsstelle des Wohnorts der versicherten Person zuständig.<sup>194</sup>

<sup>2</sup> Als Wohnort der versicherten Person gilt ihr Wohnsitz nach den Artikeln 23 und 25 ZGB.<sup>194</sup>

<sup>3</sup> Personen, die behördliche Massnahmen im Rahmen des Erwachsenenschutzrechts beanspruchen und sich gewöhnlich nicht am Ort aufhalten, wo die Erwachsenenschutzbehörde ihren Sitz hat, können mit schriftlicher Einwilligung dieser Behörde die Beratungs- und Kontrollgespräche mit der zuständigen Amtsstelle ihres Aufenthaltsorts führen.<sup>194</sup>

<sup>5</sup> Für die Anmeldung der Personen, die sich zur Stellensuche vorübergehend in der Schweiz aufhalten (Art. 64 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004), sowie für die anschliessenden Beratungs- und Kontrollgespräche ist die Amtsstelle ihres Aufenthaltsorts zuständig. Während der Dauer der Stellensuche in der Schweiz ist ein Wechsel der Amtsstelle ausgeschlossen.<sup>194</sup>

**Art. 19**<sup>194</sup>            Persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung  
(Art. 29 ATSG; Art. 10 Abs. 3 und 17 Abs. 2 AVIG)

<sup>1</sup> Die versicherte Person muss sich persönlich zur Arbeitsvermittlung anmelden. Die Anmeldung kann über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d AVIG) oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 18) erfolgen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss bei der Anmeldung die Versichertennummer der AHV bekannt geben.

<sup>3</sup> Der versicherten Person wird das Datum der Anmeldung schriftlich bestätigt.

*Art. 19a*

*Aufgehoben*<sup>194</sup>

**Art. 20**<sup>194</sup>            Prüfung und Speicherung der Anmelde­daten  
(Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG)

<sup>1</sup> Die zuständige Amtsstelle überprüft die Gültigkeit der Versichertennummer der AHV.

<sup>2</sup> Sie überprüft die Anmelde­daten und speichert sie im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b AVIG).

**Art. 20a**<sup>194</sup>            Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch  
(Art. 17 AVIG)

<sup>1</sup> Die zuständige Amtsstelle führt innerhalb von 15 Tagen nach dem Anmeldedatum (Art. 19 Abs. 3) das erste Beratungs- und Kontrollgespräch mit der versicherten Person.

<sup>2</sup> Bei diesem Gespräch erfolgt die persönliche Identifizierung der versicherten Person.

<sup>3</sup> Die versicherte Person reicht bei diesem Gespräch die von der zuständigen Amtsstelle verlangten Informationen ein, namentlich die Nachweise der Arbeitsbemühungen.

**Art. 21**<sup>194</sup>      **Beratungs- und Kontrollgespräche**  
(Art. 17 AVIG)

<sup>1</sup> Die zuständige Amtsstelle führt mit der versicherten Person in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche. Dabei werden die Vermittlungsfähigkeit und der Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls überprüft.

<sup>2</sup> Sie erfasst für die versicherte Person die Tage, an denen ein Beratungs- und Kontrollgespräch geführt worden ist und führt Protokoll über die Gespräche.

<sup>3</sup> Die versicherte Person muss sicherstellen, dass sie innerhalb eines Arbeitstages von der zuständigen Amtsstelle erreicht werden kann.

**Art. 22**<sup>194</sup>      **Aufklärung über Rechte und Pflichten**  
(Art. 27 ATSG)

<sup>1</sup> Die in Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a–d AVIG genannten Durchführungsstellen klären die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten auf, insbesondere über das Verfahren der Anmeldung und über die Pflicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verkürzen.

<sup>2</sup> Die Arbeitslosenkassen klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus ihren Aufgaben ergeben (Art. 81 AVIG).

<sup>3</sup> Die zuständigen Amtsstellen klären die Versicherten über Rechte und Pflichten auf, die sich aus ihren Aufgaben ergeben (Art. 85 und 85b AVIG).

*Art. 23 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Die versicherte Person übermittelt die Kontrolldaten mit dem Formular «Angaben der versicherten Person».<sup>194</sup>

<sup>2</sup> Diese Daten geben Auskunft über:

- a. die Werktage, für die die versicherte Person glaubhaft macht, dass sie arbeitslos und vermittlungsfähig war;
- b. alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind, wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit, Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme, Zwischenverdienst, Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls.<sup>194</sup>

<sup>3</sup> *Aufgehoben*<sup>194</sup>

**Art. 24**<sup>194</sup>      **Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit und des Umfangs des anrechenbaren Arbeitsausfalls**  
(Art. 49 ATSG; Art. 11 und 15 AVIG)

<sup>1</sup> Hält die zuständige Amtsstelle die versicherte Person nicht für vermittlungsfähig oder ändert sich der Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls, so gibt sie dies der Arbeitslosenkasse bekannt.

<sup>2</sup> Die Amtsstelle erlässt ihren Entscheid darüber in Form einer Verfügung.

*Art. 27 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die versicherte Person darf die kontrollfreien Tage weder unmittelbar vor noch während noch unmittelbar nach der Stellensuche im Ausland (Art. 64 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004) beziehen. Sie muss sich nach dem Auslandsaufenthalt persönlich bei der zuständigen Amtsstelle melden und dort ihren Anspruch auf kontrollfreie Tage geltend machen.<sup>194</sup>

**Art. 28**<sup>194</sup>      **Kassenwahl und Kassenwechsel**  
(Art. 20 Abs. 1 AVIG)

<sup>1</sup> Die versicherte Person wird über die zur Wahl stehenden Arbeitslosenkassen informiert und wählt spätestens beim ersten Beratungs- und Kontrollgespräch (Art. 20a) eine davon aus.

<sup>2</sup> Die versicherte Person darf während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Arbeitslosenkasse nur wechseln, wenn sie aus dem Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkasse wegzieht. Der Wechsel muss, ausser am Ende einer Rahmenfrist, auf Beginn einer Kontrollperiode vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Bei einem Kassenwechsel erhält die neue Arbeitslosenkasse Zugriffsrechte auf die Daten des entsprechenden Versichertenfalls ab der darauffolgenden Kontrollperiode. Die ehemalige Arbeitslosenkasse hat weiterhin Zugriffsrechte auf den Versichertenfall für laufende Verfahren.

**Art. 29**<sup>194</sup>      **Geltendmachung des Anspruchs**  
(Art. 40 ATSG; Art. 20 Abs. 1 und 2 AVIG)

<sup>1</sup> Für die erste Kontrollperiode während der Rahmenfrist sowie bei jeder erneuten Arbeitslosigkeit, die nach einem Unterbruch von wenigstens sechs Monaten eintritt, macht die versicherte Person ihren Anspruch geltend, indem sie der Arbeitslosenkasse einreicht:

- a. den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung;
- b. die Arbeitgeberbescheinigungen der letzten zwei Jahre;
- c. das Formular «Angaben der versicherten Person»;
- d. die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt.

<sup>2</sup> Zur Geltendmachung ihres Anspruchs für die weiteren Kontrollperioden legt die versicherte Person der Arbeitslosenkasse vor:

- a. das Formular «Angaben der versicherten Person»;
- b. die Arbeitgeberbescheinigungen über Zwischenverdienste;
- c. die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt.

<sup>3</sup> Nötigenfalls setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung des Dossiers und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam.

<sup>4</sup> Kann die versicherte Person Tatsachen, die für die Beurteilung ihres Anspruchs erheblich sind, nicht durch Bescheinigungen nachweisen, so kann die Arbeitslosen-

kasse ausnahmsweise eine von der versicherten Person unterschriebene Erklärung berücksichtigen, wenn diese glaubhaft erscheint.

**Art. 30**<sup>194</sup> Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde

(Art. 19 ATSG; Art. 20, 96b und 97a AVIG)

<sup>1</sup> Die Arbeitslosenkasse zahlt die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Lauf des folgenden Monats aus.

<sup>2</sup> Die versicherte Person erhält eine schriftliche Abrechnung.

<sup>3</sup> Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Abs. 8 AVIG).

**Art. 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung gibt den Durchführungsorganen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen jährlich die Ansätze und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen bekannt.<sup>194</sup>

**Art. 37 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der versicherte Verdienst wird neu festgesetzt, wenn innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug:

- a. die versicherte Person während mindestens sechs Monaten ununterbrochen eine beitragspflichtige Beschäftigung zu einem Lohn ausgeübt hat, der über dem versicherten Verdienst liegt, und sie erneut arbeitslos wird;
- b. der Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls der versicherten Person sich ändert.<sup>194</sup>

**Art. 42 Abs. 1**

<sup>1</sup> Versicherte, die vorübergehend ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind und ihren Taggeldanspruch geltend machen wollen, müssen ihre Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche nach deren Beginn dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden.<sup>194</sup>

**Art. 46 Abs. 4–5**

<sup>4</sup> *Aufgehoben*<sup>180/182/183/189/192</sup>

Aufgehoben vom 21. März bis 30. Juni 2021.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*<sup>180/182/183/189/192</sup>

Aufgehoben vom 21. März bis 30. Juni 2021.

**Art. 50 Abs. 2**

<sup>2</sup> Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen.<sup>179/181a/192</sup>

In Kraft vom 13. März bis 20. März 2020 und vom 1. September 2020 bis zum 30. Juni 2021.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*<sup>180</sup>

Aufgehoben vom 21. März bis 31. August 2020.

<sup>2</sup> Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen.<sup>182</sup>

**Art. 57**

*Aufgehoben*<sup>181</sup>

Aufgehoben vom 9. April bis 31. August 2020.

**Art. 57a Abs. 1**

*Aufgehoben*<sup>181/181a</sup>

Aufgehoben vom 9. April bis 31. August 2020 und vom 1. September 2020 bis zum 31. März 2021.

**Art. 57b**<sup>182</sup> Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

In Kraft vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021.

**Art. 59 Sachüberschrift und Abs. 2**

Einzureichende Unterlagen<sup>194</sup>

(Art 36 Abs. 2, 3 und 5 AVIG)

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber muss der kantonalen Amtsstelle die Kurzarbeit mit dem Formular der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung melden.<sup>194</sup>

**Art. 60 Abs. 5**

<sup>5</sup> Bei einem Kassenwechsel erhält die neue Arbeitslosenkasse Zugriffsrechte auf die Daten des entsprechenden Versichertenfalls sinngemäss nach Artikel 28 Absatz 3.<sup>194</sup>

**Art. 63**<sup>181/183/189/192</sup> Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstaufschlags nicht angerechnet.

In Kraft vom 9. April bis 30. Juni 2021.

*Art. 64*  
*Aufgehoben*<sup>194</sup>

*Art. 69 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber muss der kantonalen Amtsstelle den wetterbedingten Arbeitsausfall spätestens am fünften Tag des folgenden Kalendermonats mit dem Formular der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung melden.<sup>194</sup>

*Art. 72*  
*Aufgehoben*<sup>194</sup>

*Art. 77 Abs. 1–4*

<sup>1</sup> Die versicherte Person, die Insolvenzenschädigung beansprucht, muss der zuständigen Arbeitslosenkasse einreichen:

- a. den Antrag auf Insolvenzenschädigung;
- b. die Versichertennummer der AHV;
- c. bei ausländischer Staatsbürgerschaft den Ausländerausweis;
- d. die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt.<sup>194</sup>

<sup>2</sup> Nötigenfalls setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung des Dossiers und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam.<sup>194</sup>

<sup>3</sup> Sind im Konkurs eines Arbeitgebers Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem andern Kanton betroffen, so können deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Anspruch bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse dieses Kantons geltend machen. Zuständig für die Bearbeitung dieser Anträge ist die öffentliche Arbeitslosenkasse am Sitz des Arbeitgebers.<sup>194</sup>

<sup>4</sup> Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort der versicherten Person liegt. Bestanden Arbeitsorte in verschiedenen Kantonen, so bezeichnet die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung die zuständige Arbeitslosenkasse.<sup>194</sup>

*Art. 81a Abs. 1*

<sup>1</sup> Die kantonale Amtsstelle übermittelt die für die Durchführung der Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b AVIG).<sup>194</sup>

**Art. 87**<sup>194</sup> Bescheinigung des Veranstalters der Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme  
(Art. 59<sup>c</sup><sup>bis</sup> AVIG)

Der Veranstalter von Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen bestätigt für jede Kontrollperiode spätestens am dritten Werktag des folgenden Monats die Anzahl Tage, an denen die versicherte Person effektiv an der Massnahme teilgenommen hat, und führt die Absenzen auf.

*Art. 109b Sachüberschrift*

Prüfung der EDV-Anwendungen<sup>194</sup>  
(Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG)

*Art. 119 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle richtet sich:

- a. für die Arbeitslosenentschädigung: nach dem Ort, an dem die versicherte Person die Kontrollpflicht erfüllt (Art. 18);
- b. für die Kurzarbeitsentschädigung: nach dem Ort des Betriebs;
- c. für die Schlechtwetterentschädigung: nach dem Ort des Betriebs;
- d. für die Beiträge an Umschulungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie an Programme zur vorübergehenden Beschäftigung: nach dem Sitz der gesuchstellenden Institution;
- e. für alle übrigen Fälle: nach dem Wohnort der versicherten Person.<sup>194</sup>

*Art. 119a Abs. 4*  
*Aufgehoben*<sup>194</sup>

*Art. 119b Abs. 1*

<sup>1</sup> Die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen müssen innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Einstellung einen Berufsabschluss mit dem Titel «HR-Fachmann/HR-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Öffentliche Personalvermittlung und -beratung» haben oder eine von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder Berufserfahrung vorweisen.<sup>194</sup>

*Art. 119<sup>c</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Amtsstelle regelt die Zusammenarbeit zwischen privaten Stellenvermittlern und den RAV schriftlich in einem Vertrag. Darin verpflichten sich die privaten Stellenvermittler, das RAV:

- b. mit den nötigen Informationen zu versehen, damit dieses seine Aufgaben in der Arbeitsmarktbeobachtung über das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b AVIG) wahrnehmen kann.<sup>194</sup>

**Art. 125**<sup>194</sup> **Datenaufbewahrung**  
(Art. 46 ATSG; Art. 96c Abs. 3 AVIG)

- <sup>1</sup> Daten aus Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen sind zehn Jahre aufzubewahren.  
<sup>2</sup> Daten über die Versicherungsfälle sind nach ihrer letzten Bearbeitung fünf Jahre aufzubewahren.  
<sup>3</sup> Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung überwacht die Datenaufbewahrung.

*Art. 126a Abs. 1*

<sup>1</sup> In Fällen nach Artikel 97a Absatz 4 AVIG wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Es gelten die Bestimmungen der AllgGebV.<sup>194</sup>

*Art. 128 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 77 und 119.<sup>194</sup>

## AVAM-V (SR 823.114)

*Art. 4 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 AIG können mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen.<sup>178</sup>

*Anhang*

*Abkürzungen*

*Folgende neue Abkürzung wird hinzugefügt:*

KB Für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht eingesetzte Behörde<sup>178</sup>

*Tabelle*<sup>178</sup>

*In der Rubrik «Unternehmen» wird folgende neue Spalte hinzugefügt:*

	Zugriff mittels Abrufverfahren
	KB
<b>Unternehmen</b>	
Name, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail, Webadresse, Branche, Unternehmensstatus, Verweiser-Nr.	A
	Zugriff mittels Abrufverfahren
	KB
BUR-Daten (BUR-Nummer, Adresse, Telefon, Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftsstatus, Arbeitssprache), Handelsregisterdaten	–
Kontaktpersonen (Funktion, Stellung, Sprache, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail)	A
Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Geschäftstätigkeit, Erreichbarkeit	–
Beschäftigte Berufsgruppen	A
Geschäftsgang (Zeitraum, Stellen, durch RAV besetzte Stellen, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Anzahl beschäftigte Stellensuchende, Zuschüsse)	–
Ausgeschriebene Stellen, Zuweisungen, Stellenmeldung, Stellenabmeldung (Grund, Datum), Stellenbezeichnung, Arbeitsbedingungen (Antritt, Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn, Örtlichkeit), Tätigkeit, Stellenanforderungen (Qualifikation, Erfahrungen, Ausbildungsniveau, Abschluss), erforderliche Sprachkenntnisse, Kontaktperson, Zuweisungen	A
Matchingresultate	–
Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, Zuständige Amtsstellen und -personen, Betriebsabteilung, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	–

## V Arbeitslose (SR 837.174)

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Nicht versichert sind Personen, die bereits nach Artikel 47 Absatz 1 oder 47a BVG mindestens in dem Umfang versichert sind, in dem sie nach dieser Verordnung versichert wären.<sup>190</sup>